

**Satzung
des Kleingartenvereines "Sonnenhöhe" e.V. Greiz**

§ 1

Name, Sitz und Geltungsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen KGA "Sonnenhöhe" e.V. Greiz.

Er hat seinen Sitz in Greiz, Uhlandstrasse 1A und ist mit diesem Namen und unter der Nummer VR 220020 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greiz eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde Greiz e.V.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereines

1. Der Verein handelt im Auftrag seiner Mitglieder insbesondere zu Fragen:
 - Der Verein setzt sich für die Belange eines zeitgemäßen Kleingartenwesens in sozialpolitischer und städtebaulicher Hinsicht ein. Er wirkt mit bei der Schaffung und Erhaltung seiner Kleingärten und der Förderung des Kleingartenwesens, der Förderung des Umweltschutzes, der Volksgesundheit und der Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit;
 - er setzt sich für die Erhaltung der Kleingärten ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten.
2. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingartenpachtverträge auf der Grundlage einer Verwaltungsvollmacht zwischen Verein und dem Verband der Gartenfreunde Greiz e.V. ab.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Tätigkeit des Vereines erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
6. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens im Interesse der Mitglieder zu verwenden.
7. Der Vorstand hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten und zu betreuen.

§ 3

Mittel des Vereines

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Werterhaltungszwecke und für die Förderung des Vereinslebens im Interesse des Vereins eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann.
2. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die besondere Leistungen zur Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung des Pachtvertrages bzw. der Bestätigung, der Übergabe der Satzung und der Gartenordnung wirksam. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Vom Verein werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragspflicht besteht für das volle Geschäftsjahr. Die Beiträge, Pachten, Versicherungen u.a. sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Bis zum Ausscheiden behalten alle aufgelaufenen Verpflichtungen ihre Fälligkeit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die Satzung, alle beschlossenen Ordnungen und die im Pachtvertrag geltenden Bestimmungen einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereines kleingärtnerisch zu betätigen;
 - Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
 - Mitgliedsbeiträge, Pachten, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der Fristen nach Aufforderung zu entrichten;
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für

nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der, von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.;

- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gartenordnung einzuhalten und in der Anlage für Ruhe und Ordnung zu sorgen und einen freundlichen, wertschätzenden Umgangston allen Mitgliedern und Gästen gegenüber zu pflegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt nach § 39 BGB zum Ende eines Geschäftsjahres und ist dem Vorstand bis spätestens 30.06. des Jahres schriftlich zu übergeben.
2. Sie endet weiterhin:
 - durch Ausschluß;
 - durch Tod.
3. Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereines können die Mitglieder nach zweimaliger Abmahnung auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm auf Grund der Satzung oder Beschlüsse anliegende Pflichten verletzt;
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos verhält;
 - im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, der Pacht und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung und persönlicher Aussprachen im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
 - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
5. Das Mitglied kann auch auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit mittels Beschlusses.
7. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
8. Vor Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
9. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Mitglied Beschwerde zulässig. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen.
10. Über die Beschwerde wird die Schiedskommission des Verbandes der Gartenfreunde informiert und in die Entscheidung einbezogen. Das persönliche Erscheinen des Mitgliedes oder eines von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreters ist verpflichtend. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Beschluss aus dem Verfahren ist endgültig und dem betreffenden Mitglied schriftlich auszuhändigen.
11. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Bis zum Ausscheiden behalten alle aufgelaufenen Verpflichtungen ihre Fälligkeit.

12. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des scheidenden Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben.
13. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7

Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Kassenprüfung.
2. Es gibt ein Schlichtungsverfahren, welches mit dem Verband der Gartenfreunde des Kreises Greiz e.V. durchgeführt wird.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist vom Vorstand mindestens 1-mal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereines erfordern, einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse sowie Wahlen kann offen oder auf Beschluss der Versammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
6. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur jene Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu Mitgliederversammlungen sachkundige Personen bzw. Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung bzw. deren Änderungen;
 - b. Beschlussfassung über die Gartenordnung bzw. deren Änderungen;
 - c. Wahl des Vorstandes;
 - d. Wahl der Kassenprüfer;

- e. Beschlussfassung über Veränderungen des Vereines, seine Auflösung sowie über alle Grundsatzfragen des Vereines sowie über Anträge;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der
 - h. Revisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr
 - i. Beschluss über Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Abgaben, Ersatzleistungen für nicht geleistete Stunden
 - j. Beschluss über Beendigung von Mitgliedschaften
9. Die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation z.B. Telefon- oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
10. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Vorstand auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder schriftlich zustimmen.
11. Der Austritt aus dem Verband der Gartenfreunde des Kreises Greiz e.V. muss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 5, aber maximal 9 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und weiteren Beisitzern
2. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Verbindung der Funktionen zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder Stellvertreter oder Schatzmeister sein muss.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; mindestens aber 6x jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch zu erfassen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reise- und andere Kosten sind vom Verein zu erstatten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG erhalten. Die Entscheidung über die Höhe obliegt der Mitgliederversammlung.

6. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - laufende Geschäftsführung des Vereines;
 - Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Beschlüssen,
 - Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und Gegenständen.
7. Zur Unterstützung der Vorstandstätigkeit können Arbeitsgruppen gebildet werden.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf Vereinsmitglieder in den Vorstand bis zur Neuwahl kooptieren.
9. Der Vorsitzende, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer werden einzeln gewählt. Die Beisitzer werden im Block gewählt. Stehen für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist der gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, so er gewählt, wenn er mindestens ein Drittel der Ja-Stimmen auf sich vereint.

§ 9

Schlichtung

Bei Streitfällen ist die Schiedsstelle des Verbandes der Gartenfreunde des Kreises Greiz e.V. durch den Vorstand zu beauftragen. Die Schiedsstelle ist zuständig zur Entscheidung über alle Streitigkeiten im Verein zwischen Mitgliedern untereinander, Mitgliedern und dem Verein, Mitgliedern und Vereinsorganen sowie Vereinsorganen untereinander oder zwischen Mitgliedern einer Vereinsorgans sowie sie sich auf die Satzung und die Ordnung des Vereins beziehen oder auf Beschlüsse eines Vereinsorgans beruhen.

§ 10

Finanzierung des Vereines

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband der Gartenfreunde Greiz e.V. aus Beiträgen, Zuwendungen, Sammlungen, Sponsoring, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. An den Verband der Gartenfreunde Greiz e.V. werden jährlich die Beiträge entsprechend des Beschlusses des Verbandes je Mitglied abgeführt.

Der Verein beantragt Fördermittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse sowie das Konto des Vereines und führt das Kassenbuch des Vereines mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Der Verein hat alle 4 Jahre eine Kassenprüfung zu wählen, die mindestens aus 2 Mitgliedern besteht. Eine Wiederwahl dieser Mitglieder ist möglich.
2. Mitglieder der Kassenprüfung dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
4. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und Belegwesens vorzunehmen. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Im Falle der Auflösung des Vereines bzw./und/oder der Kleingartenanlage ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den Verband der Gartenfreunde Greiz e.V. abzuführen.
2. Dieses Vermögen darf der Verband der Gartenfreunde nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwenden.
3. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein. Es ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden notwendig.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Änderungen zur Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Die Satzung gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Greiz.